

## **Zusatzleistungen der Stadt Luzern für Familien und Alleinerziehende**

**Gültig ab 2012**

Gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 03.09.2009 gewährt die Stadt Luzern Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine städtische Zusatzleistung.

Es gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen ab Anspruchsjahr 2012:

- Ununterbrochener gesetzlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern (inkl. Littau/Reussbühl) seit mindestens 3 Jahren (massgebend ist der 1. Januar 2012) sowie Wohnsitz der Kinder in der Schweiz
- Vermögensgrenze Fr. 37'500.-- für Alleinstehende und Fr. 60'000.-- für Ehepaare sowie Fr. 15'000.-- für jedes anspruchsberechtigte Kind
- Kein Leistungsbezug gemäss Sozialhilfegesetz

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente. Alle Einnahmen abzüglich die anrechenbaren Ausgaben (Miete inkl. Nebenkosten, Krankenkassen-Grundprämie, eventuelle Kinderbetreuungskosten usw.) ergeben das Nettoeinkommen. Erreicht dieses den jährlichen Betrag von Fr. 28'995.-- für Alleinstehende mit einem Kind und Fr. 38'520.-- für Ehepaare mit einem Kind (steigend nach Anzahl der Kinder) nicht, wird die Differenz, höchstens Fr. 100.-- pro Monat und Kind, in einem einmaligen Beitrag, voraussichtlich im Oktober/November 2012, ausbezahlt.

Formulare können verlangt werden bei:

Stadt Luzern Sozialversicherungen

Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern

Telefon 041 208 81 11

oder Download unter: [www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch) Suchbegriff: Zusatzleistungen

**Anmeldefrist: 15.05.2012 bis 31.08.2012**